

1. Bestand und Zweck

§1 Diese Statuten geben Aufschluss über den Zweck, die Mittel und die Organisation des Vereines bestehend unter dem Namen "Musikgesellschaft Hettlingen", gegründet am 2. Januar 1906.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt:

- Pflege und Förderung der Blasmusik
- Durchführung und Mitwirkung an gesellschaftlichen und öffentlichen Anlässen.
- Förderung des geselligen Lebens in der Gemeinde
- Solidarität und Kameradschaft im Verein

2. Mitgliedschaft

§ 2 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern

§3 Jede musikbegeisterte Person kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden wenn sie das 15. Altersjahr erreicht, und entsprechende Fähigkeiten hat. Für unmündige oder bevormundete Personen muss eine schriftliche Bestätigung der Eltern oder des Vormundes vorliegen.

§4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung diejenigen Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereines ausserordentliche Verdienste erworben haben.

Aktivmitglieder werden nach 25-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt, sofern sie ihren Vereinspflichten nachgekommen sind, und der Ehrenmitgliedschaft in jeder Hinsicht als würdig erachtet werden.

§5 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Passivmitglied verpflichtet sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Passivmitglieder haben an den Versammlungen nur beratende Stimme.

- §6 Passivmitglieder werden nach 30-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt und haben Anrecht auf eine Anerkennung.
- §7 Jedes Ehren- und Aktivmitglied ist stimmberechtigt und kann Anträge vor die Versammlung bringen. Ehren- und Aktivmitglieder sind für alle Ämter des Vereins wählbar.
- §8 Ein Aktivmitglied, das aus dem Verein auszutreten wünscht, hat dem Vorstand 60 Tage vor dem Austritt eine diesbezügliche schriftliche Erklärung einzureichen. Der Austretende hat während dieser Zeit an Proben und Anlässen regelmässig teilzunehmen.
- §9 Mitglieder, welche sich dem Verein gegenüber unwürdig zeigen und sich nicht an die Statuten halten, können ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Aktivmitglieder zustimmen.
- §10 Jedes Mitglied, das aus dem Verein austritt, hat seine Effekten (Instrument, Uniform, Noten) gereinigt und in gutem Zustand dem Vorstand zu übergeben. Eventuelle Reparatur- und Reinigungsarbeiten können dem austretenden Mitglied verrechnet werden.
- §11 Der Vorstand ist verpflichtet, mit Jungbläsern, bzw. deren gesetzlichen Vertretern, beim Eintritt als Aktivmitglied in den Verein einen Vertrag abzuschliessen, welcher die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt.
- Mit den gesetzlichen Vertretern von Jungbläsern, welche das Eintrittsalter noch nicht erreicht haben, oder noch nicht in den Verein eintreten wollen, ist ebenfalls ein Vertrag abzuschliessen.
- Damit sollen diese Jungbläser bezüglich des Austritts aus dem Kurs dem Aktivmitglied beim Austritt aus dem Verein gleichgestellt werden.

3. Organisation

- §12 Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Generalversammlung
 - b. Die Mitgliederversammlung
 - c. Der Vorstand
 - d. Die Musikkommission
 - e. Die Rechnungsrevisoren

a. Die Generalversammlung

§13 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die in allen Fällen die höchste Kompetenz hat.

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Einladung mit einer Traktandenliste hat mindestens eine Woche vorher und schriftlich zu erfolgen.

§14 Wenn besonders dringende Angelegenheiten es erfordern, kann auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels (1/5) des Aktivmitgliederbestandes, wobei Ehrenmitglieder einberechnet werden, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§15 Die folgenden Geschäfte werden an der Generalversammlung erledigt:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Budget für das neue Rechnungsjahr
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Anträge
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

§16 Anträge durch Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

b. Mitgliederversammlung

§17 Ausser an der ordentlichen Generalversammlung stehen den Aktivmitgliedern bei Zusammenkünften folgende verbindliche Beschlussfassungen zu:

- Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Beschlussfassung über Abhaltung von musikalischen Anlässen

- Beschlussfassung über Anschaffung von Instrumenten und Musikalien, welche die Kompetenz des Vorstandes bzw. der Musikkommission übersteigen.

§18 Beschlussfähig ist eine Versammlung nur, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

§19 Alle Abstimmungen werden durch offenes Handmehr vorgenommen, wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

§20 Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und bei den folgenden das relative Mehr.

c. Der Vorstand

§21 Zur Leitung der Geschäfte und zur Ausführung der Versammlungsbeschlüsse wird von der Generalversammlung ein Vorstand von sieben Mitgliedern gewählt.

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Protokollführer
5. Kassier
6. Mutationssekretär
7. Materialverwalter

Die Vorstandswahl versteht sich auf die Dauer von einem Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§22 Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich der Wahl in die Vereinsorgane zu unterziehen, doch kann ein Mitglied zur Annahme von zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern nicht angehalten werden.

Ein allfälliges Rücktrittsgesuch ist schriftlich und mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§23 Dem Vorstand stehen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

- Vorschläge für Konzerte und Anlässe.
- Leitung des Vereins im Sinne der Statuten
- Vorbereitung der Geschäfte für die Versammlungen
- Eine einmalige Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung festgelegten Budgets

§24 **Der Präsident**

leitet die Verhandlungen der Versammlungen und diejenigen des Vorstandes. Ihm kommt die oberste Leitung und die Überwachung sämtlicher Vereinsgeschäfte zu. Der Präsident führt gemeinsam mit dem Aktuar bzw. Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Er vertritt den Verein nach aussen. Ferner hat er für die Generalversammlung einen Jahresbericht zu verfassen.

§25 **Der Vizepräsident**

vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit in allen Funktionen. Der Vizepräsident macht die Absenzenkontrolle.

§26 **Der Aktuar**

besorgt die mit dem Verein verbundene Korrespondenz. Er führt zusammen mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift.

§27 **Der Protokollführer**

führt das Vereinsprotokoll, das alle vom Verein gefassten Beschlüsse, sowie eine getreue Darstellung des Vereinslebens enthalten soll. Das Protokoll ist bei jeder Generalversammlung dem Verein vorzulegen.

Über die Vorstandsverhandlungen führt der Protokollführer ein separates Protokoll, welches an der darauffolgenden Vorstandssitzung zu verlesen ist.

§28 **Der Kassier**

besorgt das gesamte Rechnungswesen mit Ausnahme der Reise- und Vergnügungskasse und führt ordnungsgemäss Buch. Auf Ende des Jahres ist die Rechnung abzuschliessen, dem Vorstand und den Revisoren zur Prüfung zu unterbreiten, und der Generalversammlung vorzulegen. Für sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorhanden sein. Grössere Beträge sind bei einer Bank zinstragend anzulegen.

Der Kassier unterbreitet der Generalversammlung ein Budget für das laufende Rechnungsjahr.

Er führt zusammen mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift.

§29 Der Mutationssekretär

führt ein genaues Passivmitgliederverzeichnis zur Ermittlung der Passivbeiträge. Er ist für den Einzug der Beiträge besorgt.

Im weiteren führt er die Mitgliederkontrolle.

§30 Der Materialverwalter

führt Kontrolle über Instrumente und Uniformen.

Er ist verantwortlich für die Probenbestuhlung und die Platzbeleuchtung.

§31 Der Vorstand erhält für sein Amt eine jährliche Entschädigung, welche von der Generalversammlung festgelegt wird.

d. Musikkommission

§32 Die Musikkommission wird von der Generalversammlung gewählt. Sie besteht aus dem Dirigenten und vier weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Musikkommission ist besorgt für die Programmgestaltung sowie für geeignete Musikalien. Ihre Ausgabenkompetenz wird durch das Budget festgelegt.

Der Musikkommissionspräsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Musikkommission wählt einen Protokollführer und einen Bibliothekar. Mindestens einmal jährlich ist eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand abzuhalten.

e. Rechnungsrevisoren

§33 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung für zwei Jahre je ein Aktiv- und ein Passivmitglied als Rechnungsrevisoren.

Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Kasse zu überprüfen.

Jedes Jahr wird der Amtsälteste ersetzt.

f. Direktion

§34 Für die musikalische Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung einen Dirigenten.

§35 Das Anstellungsverhältnis, sowie die Rechte und Pflichten des Dirigenten einerseits und des Vereins andererseits, werden in einem besonderen Vertrag geregelt.

§36 Die Generalversammlung wählt einen Vizedirigenten. Dieser übernimmt im Verhinderungsfalle des Dirigenten dessen Funktionen.

g. Fähnrich

§37 Die Generalversammlung wählt einen Fähnrich. Auf Anordnung des Vorstandes hat er bei Anlässen mit der Fahne anzutreten.

Der Fähnrich ist für die sachgemässe Pflege der Fahne zuständig und gilt als Aktivmitglied.

h. Reisekasse-Kassier

§38 Die Generalversammlung wählt ein Aktivmitglied als Reisekasse-Kassier. Dieser verwaltet auch die Vergnügungskasse.

4. Kassawesen

a. Vereinskasse

§39 Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Subventionen
- Beiträgen der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- Erlös aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge

§40 Allfällige Spezialfonds bilden Bestandteil der Vereinsrechnung.

§41 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

b. Reisekasse

§42 Über die Reisekasse besteht ein besonderes Reglement.

c. Vergnügungskasse

§43 In die Vergnügungskasse fallen nur speziell dazu bestimmte Spenden. Die Vergnügungskasse wird vom Reisekasse-Kassier verwaltet.

5. Allgemeine Bestimmungen

§44 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und den Beschlüssen des Vereins und des Vorstandes pünktlich nachzukommen.

§45 Jedes Aktivmitglied das verhindert ist, an Anlässen oder Versammlungen teilzunehmen, ist verpflichtet, dem Vorstand rechtzeitig Anzeige zu machen.

§46 In der Regel findet wöchentlich eine Probe statt. Nach vorhergehender Übereinkunft zwischen Musikkommission und Vorstand können Proben für alle oder einzelne Mitglieder vermehrt werden.

§47 Jedes Aktivmitglied, das während eines Vereinsjahres fünf oder weniger Absenzen aufweist, hat Anrecht auf eine Anerkennung.

§48 Aktivmitglieder, die vom Verein bestimmt werden, an einer Delegiertenversammlung teilzunehmen, erhalten eine Entschädigung.

§49 Sämtliche Instrumente, Uniformen und Notenmaterialien bleiben Vereinseigentum.

Das Aktivmitglied haftet für die ihm anvertrauten Vereinsutensilien bei Beschädigung oder Verlust derselben.

§50 Alle Vereinsutensilien müssen bei einer Versicherungsgesellschaft vom Aktivverein gegen Feuerschaden versichert werden.

§51 Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf eine Uniform. Das Uniformhemd ist zu bezahlen und bleibt Eigentum des Aktivmitgliedes.

§52 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange derselbe nicht aus weniger als sechs Aktivmitgliedern besteht und dann entscheidet erst das absolute Mehr. Im Falle der Auflösung aber darf das allfällig vorhandene Inventar sowie das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Primarschulgut zu übergeben, um einem später vielleicht zum gleichen Zwecke sich bildenden Verein, der den gleichen Namen tragen muss, übergeben zu werden.

Dieser Paragraph darf zu keiner Zeit abgeändert werden.

§53 Die Statuten können an jeder Generalversammlung auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder revidiert werden.

Diesbezügliche Anträge sind mindestens 90 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Statutenänderungsanträge sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Aktivverein schriftlich im Wortlaut zu unterbreiten.

§54 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Jedem Aktivmitglied wird ein Exemplar ausgehändigt. Unkenntnis der Statuten kann nicht geltend gemacht werden.

Hettlingen, den 17. März 1989

Für die Musikgesellschaft Hettlingen:

Der Präsident:

Der Aktuar:

P. Maurer

R. Marsel

Reisekasse-Reglement

§1 Die Reisekasse besteht aus zwei Abteilungen:

- a. Privatkonti (Einlagen der Mitglieder)
- b. Allgemeine Reisekasse (Zuwendungen des Vereins)

Die Beträge sind zinstragend anzulegen.

§2 Die persönlichen Einlagen stehen dem Mitglied jederzeit zur Verfügung und dürfen vom Verein nicht für andere Zwecke verwendet werden. (Privatkonti)

§3 Guthaben in der Reisekasse, welche aus Zuwendungen des Vereins bestehen (allgemeine Reisekasse), dürfen nur bei Teilnahme an einer Vereinsreise ausbezahlt werden.

§4 Die Zinsen aus dem Privatkonto, sowie nicht benützte Guthaben aus der allgemeinen Reisekasse verfallen der Letztgenannten.

§5 Beim Austritt oder Übertritt zu den Passivmitgliedern stehen nur die persönlichen Einlagen (Privatkonti) zur Verfügung. Nicht abgehobene Privatguthaben verfallen nach Ablauf von einem Jahr und werden der allgemeinen Reisekasse gutgeschrieben.

§6 Jedem Einleger wird ein auf seinen Namen lautendes Guthabenheft ausgestellt und die Einlagen durch Eintragung oder Stempel quittiert.

§7 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Versammlung in Kraft und Aenderungen können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

Hettlingen, den 17. März 1989

Musikgesellschaft Hettlingen